

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Pascal Arimont (PPE)

Betrifft: Vereinbarkeit innereuropäischer Grenzkontrollen mit dem Schengener Grenzkodex

Ab dem 16. September 2024 sollen an allen deutschen Landesgrenzen vorübergehende Binnengrenzkontrollen möglich sein. Zusätzlich zu den bereits bestehenden vorübergehenden Binnengrenzkontrollen an den Landesgrenzen zu Österreich, der Schweiz, Tschechien und Polen ordnet das Deutsche Bundesinnenministerium vorübergehende Binnengrenzkontrollen an den Landesgrenzen zu Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, Frankreich und Dänemark für die Dauer von sechs Monaten an, und hat diese bei der Europäischen Kommission am 9. September 2024 notifiziert.

- 1 Stehen diese Binnengrenzkontrollen im Einklang mit Artikel 25.2 des Schengener Grenzkodex (Verordnung 2016/399), wonach diese nur als letztes Mittel (*ultima ratio*) eingeführt werden dürfen?
- 2 Entsprechen diese Kontrollen an den Binnengrenzen den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 26 des Schengener Grenzkodex?
- 3 Wie gedenkt die die Kommission einen möglichen Dominoeffekt zu vermeiden, wenn nach Deutschland, Frankreich, Österreich, Schweden, Dänemark, Italien und Slowenien weitere Mitgliedstaaten Grenzkontrollen wieder einführen?

Eingang: 16.9.2024